

Beschlussvorlage

Umweltamt / Carolin Mickel

Erstellungsdatum: 26.10.2022

Förderrichtlinie PV-Anlage und Batteriespeicher

I. Vortrag

Allgemeiner Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. September 2022 hat der Gemeinderat dem Antrag der SPD- und CSU-Fraktion zur Förderung von PV-Anlagen und Batteriespeichern zugestimmt. Die Verwaltung wurde mit der Erarbeitung einer Förderrichtlinie beauftragt. Diese soll sich grundsätzlich am Münchner Förderprogramm zur Energieeinsparung orientieren.

Zur Information:

Das vorgeschlagene Förderprogramm der Stadt München ist seit dem 4.10.2022 außer Kraft. Die Energieagentur Ebersberg erklärte auf Anfrage, dass die Förderung von PV Anlagen aus ihrer Sicht aktuell nicht erforderlich wäre, da die Nachfrage derzeit auch ohne Förderung enorm hoch ist. Die Energieagentur erachtet es für sinnvoller, Maßnahmen zur fördern, welche unter den Bürgern derzeit weniger stark nachgefragt werden (z.B. Beratungsleistungen zur energetischen Sanierung, Gebäudesanierung, etc.)

Die Verwaltung schlägt eine Förderung für Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften, Genossenschaften) und Unternehmen vor, deren Eigentum bzw. Firmensitz sich in der Gemeinde Feldkirchen befindet. Mieter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden (diese Fördervoraussetzung ergab sich nach Rücksprache mit mehreren Gemeinden und der Energieagentur). Die Angebotseinholung und die Auftragsvergabe gelten hierbei nicht als Beginn der Maßnahme. Der Antragsteller hat nach der Förderzusage durch die Verwaltung 18 Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen. Es werden nur PV-Anlagen auf Bestandsbauten gefördert (die Energieagentur rät von der Förderung von PV-Anlagen auf Neubauten ab, da hier nach dem GEG ein gewisser Anteil an EEG verpflichtend ist). Pro Antragsteller und Gebäude kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Die Möglichkeit der inselfähigen Notstromversorgung wurde als Option in den Entwurf der Förderrichtlinie mit aufgenommen (unter Umständen sinnvoll im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutzkonzept der Gemeinde)

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Förderrichtlinie ist der Anlage beigefügt.

Beispielrechnung:

Anhand der vorgeschlagenen Fördertopfhöhe von 500.000 € und den Fördersätzen der Münchner FES-Richtlinie wurden folgende Beispielrechnungen durchgeführt:

In der Gemeinde stehen potentiell 166.116 m² Dachflächen für PV-Anlagen zur Verfügung.
1 kWp Modulleistung benötigt ca. 6 m² Dachfläche.
1 kWp Modulleistung kann 900 kWh pro Jahr erzeugen.

$166.116 \text{ m}^2 / 6 \text{ m}^2 = 27.686 \text{ kWp} \rightarrow$ Leistung, die potentiell installiert werden kann.
 $27.686 \text{ kWp} \times 900 \text{ kWh} = 24.917 \text{ MWh} \rightarrow$ Energie, die maximal erzeugt werden kann, wenn die kompletten potentiell verfügbaren Dachflächen mit PV-Anlagen ausgestattet werden würde.

Geht man davon aus, dass jeder Antragsteller eine Leistung von 30 kWp installieren möchte, dann könnten (nach altem Fördersatz München) 4000 € pro Antragsteller für die PV-Anlage gefördert werden.

Dabei bleiben bei einer Maximalfördersumme von 5000 € pro Antragsteller noch 1000 € für den Batteriespeicher übrig.

Bei 500.000 € im Fördertopf wären das (bei jeweils 30 kWp) maximal 100 Förderungen. Das bedeutet das insgesamt maximal 3000 kWp gefördert werden können. Das entspricht 2700 geförderte MWh im Jahr.

Feldkirchen hatte im Jahr 2020 einen Gesamtstromverbrauch von 43.254 MWh.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Förderrichtlinie für PV-Anlagen und Batteriespeicher vom 10.11.2022 unter Rücksichtnahme folgender Änderungen zu:

-
-
-

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt die Richtlinie auszufertigen und diese öffentlich bekannt zu machen.